



# Statuten der Luzerner Freundschaftsvereinigung

## Art. 1 Name der Vereinigung

Unter dem Name „**Luzerner Freundschaftsvereinigung**“ besteht seit dem 01. Januar 2013 ein Verein, entstanden durch den Zusammenschluss der Freundschaftsvereinigung Luzern – Land, der Freundschaftsvereinigung Luzern und Umgebung und dem KTZV Sursee und Umgebung.

Der Luzerner Freundschaftsvereinigung gehören folgende Vereine an:

KTZ	Emmen und Umgebung
KTF	Kriens
KTF	Littau – Reussbühl
KTZV	Malters
KZV	Oberseetal
OV	Rothenburg und Umgebung
OV	Ruswil und Umgebung
KTZV	Sursee und Umgebung
OV	Wolhusen und Umgebung

## Art. 2 Zweck der Vereinigung

Die Vereinigung bezweckt die Förderung der Kleintierhaltung und Kleintierzucht, die jährliche Durchführung einer Freundschaftsausstellung sowie die Pflege der Kameradschaft.

## Art. 3 Finanzierung

Die Vereinigung führt keine eigene Kasse. Wanderpreise werden von der Sektion angeschafft, die sie erstmals abzugeben hat. Die Kosten werden unter den Mitgliedssektionen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

## Art. 4 Organisation

Die Ausstellungssektion stellt den Präsidenten in der Person des Ausstellungs- oder Vereinspräsidenten. Seine Amtszeit beginnt nach dem Schluss der vorhergehenden Ausstellung und endet mit dem Schluss der eigenen Ausstellung. Der Präsident beruft bis spätestens Ende September eine Präsidentenkonferenz ein, an der er die Ausstellung detailliert vorstellt, und die Ausschreibungs- und Anmeldeformulare verteilt. An der Konferenz hat jede Sektion ein Stimmrecht. Vorschläge zu einer Statuten- oder Reglementänderung sind bis Ende August schriftlich allen Sektionspräsidenten zuzustellen.



## **Art. 5 Freundschaftsausstellung**

- a) Die Ausstellung ist in erster Linie für die angeschlossenen Mitgliedssektionen bestimmt.  
Bei genügend Platz können Klubs, andere Vereine oder Verbandsschauen angeschlossen werden.
- b) Die Ausstellungseinheiten sind im Ausstellungs- und Wanderpreisreglement geregelt.
- c) Es ist eine dem Standgeld angepasste Auszeichnung abzugeben.
- d) Die Ausstellung wird in folgendem Turnus durchgeführt.

KTZV Sursee und Umgebung

KTZ Emmen und Umgebung, KTF Kriens oder KTF Littau – Reussbühl

OV Wolhusen und Umgebung

OV Ruswil und Umgebung

KTZV Malters

## **Art. 6 Auflösung**

Die Auflösung der Vereinigung kann nur an einer Präsidentenkonferenz mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Das Traktandum muss mindestens 30 Tage vorher allen Sektionen schriftlich vorliegen.

## **Art. 7 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten am 01. Januar 2013 in Kraft.

Die unterzeichneten Präsidenten

KTZ	Emmen und Umgebung	.....
KTF	Kriens	.....
KTF	Littau – Reussbühl	.....
KTZV	Malters	.....
KZV	Oberseetal	.....
OV	Rothenburg und Umgebung	.....
OV	Ruswil und Umgebung	.....
KTZV	Sursee und Umgebung	.....
OV	Wolhusen und Umgebung	.....